

Gebührenordnung der Musikschule Herbrechtingen

Aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2019 wird nachstehende Gebührenordnung einschließlich Tarifordnung für die Musikschule Herbrechtingen erlassen :

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- 2) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Theoriekurs, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren
- 3) erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.
- 2) Für nicht minderjährige Schüler, die über kein eigenes Einkommen verfügen, wird der Berechnung das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

- 1 Eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt als
 - c) Sozialermäßigung für Inhaber des Förderpasses der Stadt Herbrechtingen (Abs. 2.) oder
 - d) Familien- und Mehrfachermäßigung (Abs. 3.)
- 2 Inhabern des Förderpasses der Stadt Herbrechtingen wird eine Ermäßigung in Höhe von 50% gewährt.
- 3 Belegt ein oder belegen mehrere Mitglieder einer Familie mehrere gebührenpflichtige Fächer, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 2. Belegung 20% der Gebühr
 3. Belegung 30% der Gebühr
 4. Belegung 50% der Gebühr
 5. Belegung 90% der Gebühr

Die Reihenfolge der Belegungen richtet sich nach der Höhe der Gebühr: Erste Belegung ist diejenige mit der höchsten Gebühr, die zweite diejenige mit der zweithöchsten Gebühr und so fort.

- 4 Die Ermäßigung nach Abs. 2. und 3. werden nicht miteinander kombiniert.
- 5 Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Die zusätzliche Belegung von Ensemble-, Orchester- oder Kammermusikunterricht ist gebührenfrei.
- 6 Auf die Gebühren der Musikschule werden für Mitglieder der Herbrechtinger Musikvereine 12 % Nachlass gewährt. Voraussetzung ist, die Mitgliedschaft im jeweiligen Musikverein sowie die für die Vereinszwecke notwendige Ausbildung. Dieser Nachlass ist mit anderen Ermäßigungen nicht kombinierbar.

§ 5 Unterrichtsausfall

1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird auf Antrag für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gestellt werden.
2. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. März 2018 außer Kraft.

Herbrechtingen, den 19. Dezember 2019

Bürgermeister